

## LEITFADEN ZU DEN AUFGABEN DER VERBANDSAUFSICHT

### 1. Grundlage

#### 1.1 **Internationale Veranstaltungen mit Genehmigung der IAAF bzw. der EAA**

Für internationale Veranstaltungen, die im Verbandsgebiet des DLV stattfinden und für die die IAAF die Genehmigung erteilt, benennt diese Organisation einen **Repräsentanten**. Dies folgt aus Regel 3.2 der Internationalen Wettkampfbregeln (*IWR*). Entsprechendes gilt für Veranstaltungen, die die EAA genehmigt.

#### 1.2 **Internationale und Nationale Veranstaltungen, die der DLV oder ein Landesverband genehmigt (§ 6 DLO)**

Die Veranstaltungen gliedern sich nach § 6 DLO in

- Verbandsveranstaltungen (*Ziffer 1*),
- Einladungssportfeste (*Ziffer 2*),
- Offene Veranstaltungen (*Ziffer 3*).

Während die Verbandsveranstaltungen keiner Genehmigung und auch keiner Verbandsaufsicht bedürfen, sind für Veranstaltungen der beiden anderen Veranstaltungsarten jeweils Genehmigungen erforderlich. Für diese benennt die jeweils genehmigende Verbandsorganisation den Aufsichtsführenden.

### 2. Aufgaben

In Regel 3 Nr. 2 *IWR* sind die Aufgaben des Repräsentanten nur sehr pauschal umschrieben, in dem dort ausgeführt ist: *"die IAAF und die Gebietsverbände können einen oder mehrere Repräsentanten bestimmen, die jede internationale Veranstaltung besuchen, die eine Genehmigung der IAAF oder des Gebietsverbandes erfordern, um sicherzustellen, dass die anzuwendenden Regeln und Bestimmungen eingehalten werden."* Zu diesem Zweck leiten die IAAF und die EAA dem Repräsentanten einen Vordruck zu, in dem alle Punkte aufgeführt sind, zu denen der Repräsentant entsprechende Angaben zu machen hat.

Für Veranstaltungen, die im Verbandsgebiet des DLV stattfinden und die der DLV oder eine andere Verbandsorganisation genehmigt, sind die Aufgaben des Aufsichtsführenden nicht näher definiert. In § 13.2 DLO heißt es dazu lediglich: *"der Aufsichtsführende ist Mitglied in der Jury und hat die Einhaltung der Wettkampf- bzw. Team-DM-Bestimmungen zu überwachen sowie den Veranstaltungsbericht und ggf. den Auswertungsbogen (Mannschaftsmeisterschaften) verantwortlich zu unterzeichnen."*

Deshalb soll nachstehend auf die wichtigsten Aufgaben hingewiesen werden. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf zwei Bereiche **"Wettkampforganisation"** und **"Durchführung und Ergebnis der Wettkämpfe"**.

- 2.1 Bezüglich der **Wettkampfororganisation** ist darauf zu achten, dass
  - 2.1.1 nur genehmigte Wettbewerbe durchgeführt werden,
  - 2.1.2 die Wettkämpfer ein Teilnahmerecht besitzen,
  - 2.1.3 die Altersklassen unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen eingehalten werden (§ 8 DLO),
  - 2.1.4 Dopingkontrollen ordnungsgemäß durchgeführt werden können,
  - 2.1.5 bei Erzielung einer Leistung, die als Rekord anerkannt werden soll, die Mindestteilnehmerzahl (Regel 260.1 IWR) eingehalten wird, die dafür vorgesehenen Vordrucke (*international/national*) ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben werden sowie die erforderliche Dopingkontrolle durchgeführt wird.
  - 2.1.6 bei Straßenwettbewerben die Wettkampfstrecke mit dem Vermessungsprotokoll übereinstimmt und
  - 2.1.7 Organisationsgebühren nur im Rahmen der Gebührenordnung (GBO) erhoben werden.
  
- 2.2 Bezüglich der **Durchführung und der Ergebnisse der Wettkämpfe** ist darauf zu achten, dass:
  - 2.2.1 die Wettkampfanlagen (Kontrolle Bahnvermessungsprotokoll) und -geräte, die Zeitmessung und andere Messvorrichtungen, soweit solche benutzt werden, den Regeln entsprechen,
  - 2.2.2 bei Veranstaltungen/Wettbewerben auf mobilen/temporären Anlagen die Bestimmungen nach Regel 149.2 IWR eingehalten werden, insbesondere das vollständige Vermessungsprotokoll ausgefüllt wird,
  - 2.2.3 die Anfangs- und Steigerungshöhen im Hoch-/Stabhochsprung (*insbesondere bei Mehrkämpfen*) eingehalten werden,
  - 2.2.4 die korrekten Ergebnisse inklusive Windmessung (soweit diese anzugeben ist), in die Wettkampfprotokolle eingetragen, diese übersichtlich geführt und ausgewertet werden,
  - 2.2.5 bei Beteiligung von ausländischen Athleten die entsprechenden Bestimmungen eingehalten werden und
  - 2.2.6 die Zeitmess- und Datendienstleister ihre Tätigkeit ordnungsgemäß ausführen.
  
3. **Wahrnehmung der Aufgaben**
  - 3.1 Der Aufsichtführende (*Verbandsaufsicht*) soll mit den "Offiziellen" der Veranstaltung vertrauensvoll zusammenarbeiten (*Regel 120 IWR*). Beanstandungen oder Beobachtungen, die zu einem Einspruch/Berufung (*Regel 146 IWR*) führen können, sollen möglichst im Vorfeld mit den Offiziellen oder den Schiedsrichtern mit dem Ziel, sie auszuräumen, besprochen werden.
  - 3.2 Der Aufsichtführende soll nicht in den laufenden Wettbewerb eingreifen, jedoch seinen sachkundigen Rat anbieten.
  - 3.3 Nicht geklärte Probleme sind im Veranstaltungsbericht zu vermerken.
  - 3.4 Alle Beobachtungen bzw. Feststellungen, die Einfluss auf die Bewertung und Anerkennung einer Leistung haben, sind in den Veranstaltungsbericht aufzunehmen. Er ist von dem Aufsichtführenden mit zu unterschreiben und als Anlage der Ergebnisliste beizufügen.
  - 3.5 Wenn die NADA Dopingkontrollen durchführt, soll die Verbandsaufsicht den Doping-Kontrolleuren bei Bedarf Hilfestellung bieten, hat aber generell nichts mit Auslösung oder Durchführung der Kontrollen zu tun.  
Haben die IAAF oder die EAA die Veranstaltung genehmigt und den Repräsentanten (*Verbandsaufsicht*) benannt, soll der Aufsichtführende des DLV vertrauensvoll mit dem Repräsentanten auch in Bezug auf die Durchführung der Dopingkontrollen zusammenarbeiten.

#### **4. Dokumentation**

Die EDV-Wettkampfprogramme drucken sowohl für die Verbandsveranstaltungen als auch für die offenen Veranstaltungen den Veranstaltungsbericht aus. Dieser ist vom Wettkampfleiter bzw. dem Aufsichtführenden zu unterschreiben.

#### **5. Kostentragung**

Die Kostentragungspflicht bzgl. der Reisekosten des Repräsentanten/des Aufsichtführenden ist in Regel 110 letzter Abs. IWR und in § 13.4 DLO geregelt. Dort ist jeweils bestimmt, dass der Veranstalter/Ausrichter dem Repräsentanten/dem Aufsichtführenden die angefallenen Reisekosten zu erstatten hat.

#### **6. Vorbereitung auf die Tätigkeit**

##### **6.1 Im Vorfeld der Veranstaltung**

6.1.1 Kontaktaufnahme mit dem Veranstalter etwa 4 Wochen vorher, inklusive Einholung von Informationen zur Veranstaltung und der Wettkampfanlage.

6.1.2 Rechtzeitige Reise- und eventuell Übernachtungsplanung.

##### **6.2 Nach Ankunft auf der Wettkampfanlage:**

6.2.1 Anmeldung beim Wettkampfleiter der Veranstaltung. Der Beginn der Tätigkeit ist abhängig von der Art der Veranstaltung und sollte mindestens 1 Stunde vor Beginn der ersten Disziplin liegen.

6.2.2 Empfang der Wettkampfunterlagen und der Akkreditierung.

6.2.3 Vorstellung beim Repräsentanten, Einsatzleiter Kampfrichter, Leiter Wettkampfbüro und den Mitgliedern der Jury.

6.2.4 Der Abschluss der Tätigkeit am Wettkampfort sollte eine kurze Auswertung mit dem Wettkampfleiter sein.

6.2.5 Nach der Veranstaltung ist der „Veranstaltungsbericht“ (Bericht des Aufsichtführenden - Siehe Formular) zu erstellen und sowohl an die Verbandsorganisation als auch den Veranstalter zu versenden.